

Allgemeine Bedingungen der Scutum Österreich GmbH für die Wartung von Geräten und Anlagen aus dem Bereich „Kommunikations- und Sicherheitssysteme“

Stand 1. Juni 2022



1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für nachstehende Vertragstypen betreffend die Wartung von Geräten und Anlagen aus dem Bereich Kommunikations- und Sicherheitssysteme und nur bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen.

- Überprüfungsvertrag (Inspektion)
- Betriebswartung (erweiterte Inspektion)
- Reparatur- und Wartungsvertrag (Instandsetzung)

1.2. Der **Überprüfungsvertrag** dient zur Feststellung allfälliger Abweichungen zum Sollzustand und führt zu einer Protokollerstellung über den Istzustand und eventuell mögliche Updates der Software. Die Behebung allfällig festgestellter Abweichungen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.

1.3. Der **Betriebswartungsvertrag** enthält sämtliche Leistungen eines Überprüfungsvertrages und darüber hinaus die Beseitigung der bei der Überprüfung allfällig festgestellten Abweichungen zum Sollzustand soweit dies durch Nachstellen, Justieren, Festziehen, Reinigen, Schmieren, Auswechseln von Kleinteilen, Ergänzen von Verschleißmaterialien erfolgen kann, sowie SW-Pflege durch Lieferung und Einbringen von möglichen Updates soweit dies auf den vorhandenen Einrichtungen betriebsfähig ist.

1.4. Der **Reparatur- und Wartungsvertrag** enthält sämtliche Leistungen eines Betriebswartungsvertrages und darüber hinaus Maßnahmen zur Herstellung des Sollzustandes durch das Beseitigen von bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstandenen Störungen, auch wenn der aufgetretene Fehler durch natürliche Abnutzung und Alterung entstanden ist. Der AN behält sich vor, ob die Instandsetzung durch Reparatur oder Tausch vorgenommen wird.

- Der Reparatur- und Wartungsvertrag umfasst die Durchführung von schadensvorbeugenden bzw. -hemmenden Maßnahmen soweit dies der AN für notwendig erachtet; ausgenommen im Zuge von Anlagenerweiterungen auf Kundenwunsch.
- Nicht umfasst ist ein eventuell notwendiger Austausch von „Out of Service“ Komponenten, welcher einen Wechsel auf eine andere Hardwareplattform oder Techno-logie zur Folge hat. „Out of Service“ Komponenten sind solche Komponenten, hinsichtlich derer der AN dem Kunden auf Basis von Lieferanteninformationen den Status „Out of Service“ zum Zeitpunkt der Störung bereits mitgeteilt hat.

1.5. Für die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen gelten nachrangig die facheinschlägigen Regelungen der ÖNORM EN 13306 in der Fassung von 1.10.2010 *„Instandhaltung - Benennungen, Definitionen und Maßnahmen“* sowie die Allgemeine Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen der FEEI in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abschluss des Vertrages

2.1. Es gelten ausschließlich die Bedingungen des AN (AN), andere Bedingungen und Abweichungen von den Bedingungen des AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit seiner ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.

2.3. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

2.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Erfüllung

3.1. Alle Wartungsleistungen werden vom AN innerhalb der bei ihr jeweils geltenden Normalarbeitszeit erbracht. Der Kunde stellt die zu wartenden Anlagen und Geräte während der für die Wartungsarbeiten erforderlichen Zeit zur Verfügung. Das gleiche gilt, wenn es der AN im Interesse der Sicherheit für notwendig erachtet, Arbeiten durchzuführen.

3.2. Die für die Wartung erforderlichen und beim Kunden verbleibenden Unterlagen und Dokumentationen sind von diesem für die jeweiligen Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Erfüllungsort für die Wartungsarbeiten ist der vereinbarte Standort der Anlage bzw. der Geräte. Nach der durchgeführten Wartung wird dem Kunden in geeigneter Form ein Leistungsnachweis übergeben.

3.3. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass Wartungsleistungen durch den Wartungsbeauftragten auch im Rahmen der Fernwartung erfolgen.

4. Wartungsentgelt

4.1. Das Wartungsentgelt basiert, so nicht anders vereinbart, auf den am Abschlussstag des Vertrages beim AN geltenden Preisen für Ersatzteile sowie auf den jeweils geltenden Verrechnungssätzen nach den Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs. Das Wartungsentgelt setzt sich aus jeweils anzugebenden Material- und Lohnanteilen zusammen. Der Materialanteil ist an die jeweilige Entwicklung der beim AN geltenden, produktspezifischen Ersatzteilpreise gebunden. Der Lohnanteil ist an die Entwicklung der Verrechnungssätze nach den Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs gebunden.

4.2. Das Wartungsentgelt basiert weiters auf dem Umfang der zu wartenden Anlagen. Eine Änderung des Umfanges hat eine Änderung des Wartungsvertrages zur Folge.

4.3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung auf elektronischem Wege. Der AG hat hierfür die Kontaktdaten spätestens bei der Auftragserteilung namhaft zu machen. Bei einer anderweitigen Zustellung der Rechnung ist der AG berechtigt angemessene Spesen als Kostenersatz zu verlangen.

4.4. Das Wartungsentgelt ist jährlich im Vorhinein fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle auf das Konto des AN in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers (AG). Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unbeschadet etwaiger anderer Rechte des AN die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen in jedem Fall bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

4.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der AN über sie verfügen kann.

4.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlung zurückzuhalten oder aufzurechnen.

4.7. Falls eine Wartung infolge Sperre oder sonstigen Verhaltens des Kunden nicht ausgeführt werden kann, ist der AN berechtigt, dem Kunden für jeden bekanntgegebenen Wartungsversuch den Verrechnungssatz für Inbetriebsetzungstechniker für vollelektronische Systeme sowie die Aufwendungen für eine allenfalls erforderliche Wartungsleistung an Ort und Stelle zu den jeweils anwendbaren Verrechnungssätzen in Rechnung zu stellen.

5. Zusatzleistungen

5.1. Der Kunde vergütet für folgende Zusatzleistungen den Aufwand an Material und Zeit (zuzüglich Wegzeit, Entfernungszulagen, Fahrtspesen und sonstigen Auslagen) zu den beim AN üblichen Sätzen:

- Beseitigung von Störungen und Schäden, soweit sie nicht durch den jeweils vereinbarten Vertragstyp abgedeckt sind;
- vom Kunden gewünschte technische Änderungen und Umbauten der Geräte und Anlagen;
- die erste Prüfung und etwaige Instandsetzung bei der Übernahme der Wartung einer bereits in Betrieb stehenden Anlage;
- alle Reparaturleistungen, die auf Fehlbedienungen bzw. externe Einflüsse (z. B. Stromausfall, Wasserschäden, Beschädigungen aller Art) zurückzuführen sind;
- alle Aufwendungen für allfällige Genehmigungs- und Abnahmeverfahren;

- die Implementation von Software-Updates, soweit sie nicht durch den jeweils vereinbarten Vertragstyp abgedeckt ist.

5.2. Sollten aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, die Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeit durchgeführt werden müssen, so vergütet der Kunde diese Leistungen zu dem jeweils geltenden Überstundenzuschlag. Zur zusätzlichen Verrechnung kommen auch jene Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass auf Veranlassung des Kunden die Arbeiten nicht in einem Zug erfolgen bzw. nach Technikerentsendung Arbeiten zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können. Derartige Arbeits- und Wartezeiten werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.

5.3. Wartungsleistungen sind auch innerhalb der Garantiefrist kostenpflichtig.

6. Mitwirkungsobliegenheiten des AG

- 6.1. Der AG ist verpflichtet,
- alles Erforderliche zu tun, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können,
 - die gegebenenfalls notwendigen bauseitigen und anderen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Kosten und Verantwortung aus-zuführen und alle vorhandenen Unterlagen dem AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (z. B. Anlagendokumentation, Betriebs- und Kontrollbücher). Diese Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG und dürfen vom AN bzw. dessen Subunternehmer nur für die Zwecke der Leistungen verwendet werden.
 - auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den AN aufmerksam machen, wenn besondere Maßnahmen zu seinem Schutz oder zum Schutz von Dritten zu treffen sind oder wenn gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Vorschriften einzuhalten sind.
 - vor Aufnahme der Leistungen durch den AN die Anlagen-teile, an denen gearbeitet wird, abzusichern und vor- oder nachgeschaltete Teile freizuschalten. Der AN ist berechtigt, Leistungen abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.
 - Arbeitskräfte, die er beistellt, umfassend zu versichern und jede Haftung für solche Arbeitskräfte zu übernehmen,
 - Ersatzteile oder sonstige Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern dies vereinbart wurde, und diese vor Aufnahme der Leistungen gemeinsam mit dem AN auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen (beispielsweise zur Verfügung stellen von Steighilfen inkl. allfälliger Sicherungseinrichtungen in ordentlichem Zustand)
 - heizbare oder klimatisierte, verschließbare Räumlichkeiten sowie sanitäre Einrichtungen für das Personal des AN bei Bedarf unentgeltlich bereitzustellen,
 - den AN über eine vorübergehende Außerbetriebnahme von Anlagen und über das Auftreten von Störungen zu informieren,
 - ausgebaute Teile, soweit sie nicht aufgrund dieser Vereinbarung in das Eigentum des AN fallen, nicht benötigte Betriebsmittel und sonstige Abfälle auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen.
- 6.2. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der AN berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Der AG haftet jedenfalls für alle Schäden (beispielsweise für Stehzeiten, etc.), welche dem AN durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

7. Ausführungsfrist

- 7.1. Eine für die Fertigstellung angegebene Frist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart ist.
- 7.2. Die Leistung gilt als fertiggestellt, wenn die Anlage zur Benutzung durch den AG bzw. zur Erprobung bereit ist, sofern der Vertrag eine Erprobung vorsieht.
- 7.3. Wird zwischen dem AG und dem AN eine Frist für die Ausführung der Leistungen vereinbart, wird diese Frist angemessen verlängert,
- sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten,

die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern; dazu zählen auch insbesondere auch Terrorismus, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte so-wie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

- wenn der AG seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (insbesondere jene nach Punkt 6.1). Die Frist verlängert sich jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.

7.4. Wenn ein Fall von höherer Gewalt (i.S. des Punktes 7.3) länger als drei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dass die andere Partei aus diesem Grund Ansprüche ableiten kann.

8. Haftung/Schadenersatz

- 8.1. Der AN haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zu einem Betrag von € 400.000,-- je Schadensereignis.
- 8.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.3. Bei Nichteinhaltung der Benutzerbedingungen laut Verwendungszweck oder behördlichen Zulassungs-bewilligungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern umfasst eine allfällige Ersatzpflicht keinesfalls den Aufwand für die Wiederbeschaffung der verlorenen Daten.
- 8.4. Die durch den Wartungsvertrag übernommene Verantwortung vom AN erlischt bei einem Eingriff durch Unbefugte; zur Fortsetzung des Wartungsvertrages bedarf es einer kostenpflichtigen Gesamtüberprüfung der Anlage bzw. Geräte. Allfällige im Rahmen von Eigenleistungen des Kunden vorgesehene befugte Eingriffe sind in einem eigenen Verzeichnis festzulegen.
- 8.5. Für die in der Vereinbarung stehenden Anlage ist jedweder AN - Kostenersatz für Fehl-/Täuschungsalarme oder vom Kunden im Störfall getroffene Ersatzmaßnahmen (z.B. Sicherheitsdienst) ausgeschlossen.

9. Geltendmachung von Ansprüchen

9.1. Alle Ansprüche des AG sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

10. Vertragsdauer/Kündigung

- 10.1. Die Mindestdauer eines Wartungsvertrages beträgt 3 Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.
- 10.2. Jede Partei ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei es bei Verletzung einer Vertragsbestimmung unterlassen hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der anderen Partei zur Wiedergutmachung der Verletzung, dieser Aufforderung nachzukommen.
- 10.3. Der AN hat das Recht, bei Nichtbezahlung der Wartungsgebühr durch den Kunden vom Vertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten.
- 10.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen

nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem die insolvente Vertragspartei unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners der insolventen Vertragspartei unerlässlich ist.

10.5. Überlässt der Kunde das Gerät oder die Anlage einem Dritten, so bleibt dennoch seine Verpflichtung zur Zahlung des Wartungsentgeltes für die Dauer des Wartungsvertrages aufrecht, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung des AN in den jeweiligen Vertrag eintritt. Der AN kann den Eintritt des Dritten in den Wartungsvertrag nur aus wichtigen Gründen widersprechen.

10.6. Eine Vertragskündigung nach Punkt 10.2 keine Haftung für die die Kündigung aussprechende Partei.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des AN über.

11.2. Der AN kann die Rechte und Pflichten aus dem Wartungsvertrag ganz oder teilweise einem Dritten übertragen.

11.3. Der AN ist berechtigt, Daten der vom Auftrag betroffenen Anlage automationsgestützt zu verarbeiten und in neutralisierter Form statistisch auszuwerten.

11.4. Der Kunde lässt alle Arbeiten zur Beseitigung von Störungen und Schäden sowie Erweiterungen und sonstige Änderungen der Geräte und Anlagen - auch wenn sie behördlich gefordert sind - nur durch den AN ausführen.

11.5. Wir weisen darauf hin, dass periphere Anlagenteile und deren angrenzende Infrastruktur in Verantwortung des Kunden mit ausreichenden Überspannungsschutzmaßnahmen lt. den geltenden Normen und Vorschriften auszustatten sind. In Österreich umfasst dies zumindest die geltenden Normen EN 62305 und EN 50174.

11.6. Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vereinbart, finden auf das Vertragsverhältnis nachrangig auch die Softwarebedingungen der Elektroindustrie Österreichs in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des AN, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

13. Vorbehaltsklausel

13.1. Die Vertragserfüllung seitens des AN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel ist der AG verpflichtet, mit dem AN eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.